



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014-239](#) von Julia Gosteli, Grüne
Fraktion: Befristete Verträge von Sekundarlehrpersonen

Datum: 3. März 2015

Nummer: 2014-239

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014-239](#) von Julia Gosteli, Grüne Fraktion: Befristete Verträge von Sekundarlehrpersonen

vom 03. März 2015

1. Wortlaut der Interpellation

Am 26. Juni 2014 reichte Julia Gosteli die Interpellation "Befristete Verträge von Sekundarlehrpersonen" (2014-239) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In gewissen Sekundarschulen wurde einigen Lehrpersonen bereits mitgeteilt, dass ihre befristeten Verträge wegen der Bildungsharmonisierung Ende Schuljahr 14/15 nicht mehr verlängert werden.

- 1. Wie vielen Lehrpersonen mit befristeten Arbeitsverträgen wird man die Arbeitsverträge nicht verlängern?*
- 2. Um wie viele Stellenprozente handelt es sich?*

Es gibt einen RR-Beschluss, der besagt, dass bei Kündigungen Lehrpersonen mit befristeten Arbeitsverträgen, (die mehr als 48 Monate beim Kanton BL angestellt sind und eine Lehrbefähigung auf der entsprechenden Stufen vorweisen können), gleich behandelt werden wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen.

- 3. Wer überprüft die Schulleitungen, ob diese Gleichbehandlung auch wirklich stattfindet?*
- 4. Erhalten diese Lehrpersonen genauso Anrecht auf den Sozialplan?*
- 5. Gab es eine offizielle Anweisung, dass die Schulleitungen keine unbefristeten Verträge mehr ausstellen dürfen (seit ca. 2011)?*
- 6. Wie viele Lehrpersonen mit befristeten Verträgen unterrichten länger als 4 Jahre?*

Ich bitte den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der oben aufgeführten Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Harmonisierung im Bildungswesen sieht einen zweijährigen Kindergarten, eine sechsjährige Primarschule und eine dreijährige Sekundarschule vor. Sie hat eine Veränderung des Personalbedarfs zur Folge: In der Primarstufe entsteht ein Mehrbedarf an Lehrpersonen und in der Sekundarstufe I werden weniger Lehrpersonen benötigt. Der Kanton Basel-Landschaft sorgt aufgrund des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags dafür, alle Schulen mit qualifizierten Lehrpersonen zu versorgen. Zudem stellt er sicher, dass gegenüber möglichst wenigen Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarschule eine Kündigung ausgesprochen werden muss. Befristete Anstellungen, die nicht verlängert werden, gelten nicht als Entlassungen.

Eine Vereinbarung, gültig vom 1. November 2012 bis 31. Juli 2017, zwischen den Volksschulen Basel-Landschaft – vertreten durch die Schulräte, Schulleitungen und die Amtliche Kantonalkonfe-

renz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK) – sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft – vertreten durch den Direktionsvorsteher und den Projektleiter Bildungsharmonisierung – zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung definiert Rechte und Pflichten der einzelnen Akteurinnen und Akteure und verankert die Prozesse, damit der Wechsel des Personals sowie die mit der Bildungsharmonisierung verbundenen Stellenaufhebungen transparent ablaufen.

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen sind massgebend für den Umgang mit den personellen und personalrechtlichen Konsequenzen bei der Umsetzung der Bildungsharmonisierung.

- A. Die Bildungs- und Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 [[SGS 640](#)] und Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons [Personalgesetz; [SGS 150](#)] sowie die dazugehörenden Verordnungen und das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz [Personaldekret; [SGS 150.1](#)]);
- B. Verordnung vom 19. Juni 2012 über den Sozialplan ([SGS 151.11](#));
- C. Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 betreffend Harmonisierung im Bildungswesen ([2009-351](#)), inkl. Verpflichtungskredite;
- D. Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010 betreffend Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzepts an der obligatorischen Schule ([2009-312](#));
- E. Kündigungskaskade gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 bezüglich der personalrechtlichen Konsequenzen bei rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen.

Der darauf gestützte Prozess zum Vorgehen im Falle von Stellenaufhebungen sowie die dann greifenden Abfederungsmassnahmen sind in der [Ausgabe 172](#) (Oktober 2012) des Info-Heftes des Kantons Basel-Landschaft ausführlich beschrieben.

Am 26. September 2013 wurde das Mandat Begleitgruppe Stellensicherung Lehrerinnen und Lehrer Sekundarschule (Begleitgruppe Stellensicherung) mit der Unterzeichnung durch Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli in Kraft gesetzt. Die Begleitgruppe Stellensicherung setzt sich mit Fragen auseinander, die sich in Zusammenhang mit dem Vollzug der *Vereinbarung zwischen den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung* ergeben. Zudem hat diese Begleitgruppe einen paritätischen Ausschuss eingesetzt, dem Vertretungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehören.

Dieser Ausschuss berät die Schulen sowie auf individueller Ebene die betroffenen Lehrpersonen bei Fragen in Zusammenhang mit der Personalplanung im Zuge der Strukturumstellung und beurteilt den Vollzug der Vereinbarung. Der paritätische Ausschuss verfasst zu allen besprochenen Fällen eine begründete Handlungsempfehlung zuhanden der involvierten Beteiligten. Die Härtefälle hat der paritätische Ausschuss im Oktober 2014 geklärt und das entsprechende weitere Vorgehen festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 wurden die Schulleitungen und Schulräte der Primar- und Sekundarschulen durch die Co-Leitung der Begleitgruppe Stellensicherung hinsichtlich der aktuellen Stellensituation auf der Primar- und Sekundarstufe I für das Schuljahr 2015/16 darüber informiert, dass keine unbefristeten Verträge gekündigt werden und dass rund 350 befristete Verträge von Lehrerinnen und Lehrern nicht verlängert werden können.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie vielen Lehrpersonen mit befristeten Arbeitsverträgen wird man die Arbeitsverträge nicht verlängern?*

Antwort des Regierungsrats:

Im Kanton Basel-Landschaft können rund 350 Verträge von Lehrerinnen und Lehrern mit befristeten Anstellungen nicht verlängert werden. (Stand 20. Oktober 2014)

2. *Um wie viele Stellenprozente handelt es sich?*

Antwort des Regierungsrats:

Gesamtkantonal handelt es sich um 18'042 Stellenprozent (180 Vollzeitstellen). (Stand 20. Oktober 2014)

3. *Wer überprüft die Schulleitungen, ob diese Gleichbehandlung auch wirklich stattfindet?*

Antwort des Regierungsrats:

Der paritätische Ausschuss der Begleitgruppe Stellensicherung begleitet die Umsetzung der personellen Konsequenzen der Bildungsharmonisierung auf der Sekundarstufe I. Im paritätischen Ausschuss sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit je drei Delegierten vertreten. Er hat die Aufgabe, den Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und Schulräten beratend zur Seite zu stehen und die Rechtmässigkeit des Vorgehens und die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Massnahmen zu beurteilen.

Die Gleichbehandlung von unbefristet Angestellten und befristet Angestellten (mit Stufendiplom und einer Anstellung beim Kanton von mehr als 48 Monaten) wurde in den Sitzungen des paritätischen Ausschusses behandelt. Die Schulleitungen wurden anlässlich der Stellenkonferenz vom 11. Juni 2014 und mittels Instruktionsschreiben zum Thema der Gleichbehandlung wie folgt informiert:

A. Befristete Anstellungen

Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen sind mündlich und im Nachgang schriftlich spätestens bis Ende September 2014 zu informieren, dass die Anstellung endet und aufgrund der Stellenreduktion infolge HarmoS-Umstellung nicht verlängert oder umgewandelt werden kann.

B. Grundsatz

Mit Ablauf der Befristung endet das Anstellungsverhältnis.

Es kann nach dem Grund der Befristung unterschieden werden:

- fehlende oder unvollständige Ausbildung
- nicht stufengerechte Ausbildung
- Regelung infolge HarmoS
- infolge Projektarbeit mit Ende
- Wunsch der Mitarbeitenden
- infolge betrieblicher Erfordernisse (z.B. nicht stabiles Lektionenangebot im Fachbereich)

C. Befristete Anstellung mit Stufendiplom SEK I und länger als 48 Monate

Es gilt der Grundsatz gemäss B: mit Ablauf der Befristung endet das Anstellungsverhältnis. In diesem Kontext gelten nur die 48 Monate in der aktuellen Anstellung.

Die 48 Monate kommen zur Anwendung, wenn nach der Stellenbesetzung durch die unbefristet angestellten Lehrpersonen noch Vakanzen an der Schule offen sind. Zur Besetzung dieser Vakanzen müssen die Lehrpersonen mit SEK I Stufendiplom und von mehr als 48 Monaten Dauer am jetzigen Arbeitsplatz geprüft werden. Die Prüfung beinhaltet die fachlich-berufliche sowie die persönliche Eignung und Qualifikation der Lehrpersonen. Als Anstellungsbehörde und direkte Vorgesetzte sind in letzter Instanz die Schulleitungen und Schulräte verantwortlich für die personalrechtlichen Entscheide.

4. *Erhalten diese Lehrpersonen genauso Anrecht auf den Sozialplan?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine Aufnahme in den Sozialplan ist gemäss § 1 der Verordnung über den Sozialplan ([SGS 151.11](#)) nur vorgesehen, wenn ein Arbeitsverhältnis gekündigt werden muss.

Für befristet angestellte Lehrerinnen und Lehrer gilt der Grundsatz (siehe Frage 3, Punkt B.), dass mit Ablauf der Befristung das Arbeitsverhältnis endet – ohne weitere Rechtshandlung bzw. Kündigung.

5. *Gab es eine offizielle Anweisung, dass die Schulleitungen keine unbefristeten Verträge mehr ausstellen dürfen (seit ca. 2011)?*

Antwort des Regierungsrats:

In der Vereinbarung zwischen den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung ist unter Punkt 5.2 (Verpflichtungen des Schulrats) und 6.2 (Verpflichtungen der Schulleitung) festgehalten, dass bis 31. Juli 2014 keine unbefristeten Anstellungen, ausser in Ausnahmefällen, bewilligt werden.

6. *Wie viele Lehrpersonen mit befristeten Verträgen unterrichten länger als 4 Jahre?*

Antwort des Regierungsrats:

Insgesamt sind es 41 Lehrpersonen, die mit befristeten Verträgen länger als 4 Jahre unterrichten. Von diesen erhalten 28 eine Vertragsverlängerung, davon 24 Lehrpersonen mit Stufendiplom. (Stand 20. Oktober 2014)

Liestal, 03. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter